

PrüfEntschR-SoFaKV: Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung, der Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen

806-G

**Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im
Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw.
Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung, der
Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern
sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen
(Prüfungsentschädigungsbekanntmachung Sozialversicherungsfachangestellte allgemeine
Krankenversicherung und AOK-Betriebswirte – PrüfEntschR-SoFaKV)
Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
vom 10. Mai 2023, Az. A-MA-0612-41**

(BayMBI. Nr. 362)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über die Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung, der Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen (Prüfungsentschädigungsbekanntmachung Sozialversicherungsfachangestellte allgemeine Krankenversicherung und AOK-Betriebswirte – PrüfEntschR-SoFaKV) vom 10. Mai 2023 (BayMBI. Nr. 362)

Auf Grund der §§ 9, 40 Abs. 6, 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) setzt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als Zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des BBiG die Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung, für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern sowie für die Abnahme der Ausbilder-Eignungsprüfungen mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt fest: